

Jugendförderungsrichtlinien der STADT RINTELN

Grundsatz

Bei den Zuwendungen zur Förderung der Jugendpflegearbeit handelt es sich um öffentliche Gelder aus dem Steueraufkommen der Bürger der Stadt Rinteln. Sie können nur von den auf örtlicher Ebene tätigen Sport- und Jugendgemeinschaften in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Diese Richtlinien sollen dazu dienen, eine gleichmäßige Berücksichtigung der Anträge aller im Stadtgebiet tätigen anerkannten Sport- und Jugendgemeinschaften zu ermöglichen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendpflegearbeit ist eine angemessene Eigenleistung der Sport- und Jugendgemeinschaft bzw. ihres Trägers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
2. Der antragstellende Träger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden, Änderung in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen der Stadt Rinteln rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
3. Die Stadt Rinteln behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendungen vor.
4. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes und des kommunalen Jugendförderungsplanes des Landkreises Schaumburg sollte vorrangig in Anspruch genommen werden. Soweit solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch die Stadt nur in Betracht, wenn nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung und evtl. Zuschüsse dritter Seite noch ein Fehlbetrag bleibt.
5. Anträge auf Zuwendungen für das laufende Jahr müssen der Stadt jeweils bis spätestens zum 30. Juni vorliegen.

Später eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

Zuschussanträge sind generell vor der Durchführung einer Maßnahme schriftlich zu stellen.

6. Die bewilligten Zuwendungen werden ausgezahlt, wenn der Stadt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Führung des Verwendungsnachweises nachgewiesen ist.

Verwendungsnachweise müssen bei der Stadt innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch am 01. 11. eines jeden Jahres, vorliegen.

II. Förderung von Aktivitäten

Fahrten und Lager

- a) Fahrten und Lager werden wie folgt gefördert:

Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 1 bis max. 14 Übernachtungen
pro Übernachtung und TeilnehmerIn 2 Euro

Für jeweils bis zu 10 TeilnehmerInnen wird ein Betreuer/eine Betreuerin
gefördert, pro Übernachtung 2 Euro

- b) Gefördert werden pro Maßnahme maximal 50 Teilnehmer/innen. In begründeten Einzelfällen können mehr Personen Zuwendungen erhalten.
- c) Zuwendungen erhalten grundsätzlich nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus erhalten Zuwendungen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sofern nachgewiesen wird, dass für sie das gesetzliche Kindergeld gezahlt wird.
- d) Nicht gefördert werden
Maßnahmen, die überwiegend gewerkschaftlicher, schulischer, parteipolitischer oder gewerbsmäßig organisierter Art sind.
- e) Ein Zuschuss für die o. g. Maßnahmen ist rechtzeitig vor deren Durchführung schriftlich unter Angabe der Dauer, des Aufenthaltsortes und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu beantragen.
- f) Der Zuschuss wird nach Vorlage der vom Quartiergeber und von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebenen Teilnehmerliste, welche das Geburtsdatum der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten muss, ausgezahlt.

Diese Richtlinien gelten ab 01. 01. 2002.

Ab gleichem Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 30. April 1997 außer Kraft.

Rinteln, den 30.05.2001

STADT RINTELN
Der Bürgermeister
Buchholz